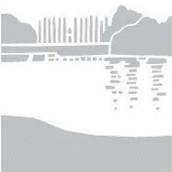


73.00

## Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

vom 28. September 2021



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

## Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

### Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das Amt für Umwelt;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

### Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen<sup>1</sup> nach Art. 25 Bst. a und b des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>2</sup>;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte

---

<sup>1</sup> Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

<sup>2</sup> sGS 672.1

vorgenommen werden, welche die Anforderungen der Messempfehlungen Feuerungen<sup>3</sup> erfüllen.

- Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs  
Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen<sup>4</sup>.
- Art. 5 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW  
Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger<sup>5</sup> kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.
- Art. 6 Amtsgeheimnis  
Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts  
Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 12. Mai 2009 wird aufgehoben.
- Art. 8 Fakultatives Referendum  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- Art. 9 Vollzugsbeginn  
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
- Art. 10 Fakultatives Referendum  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum

Oberuzwil, 28. September 2021

### **Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Alois Schilliger  
Vize-Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein  
Ratsschreiberin

Fakultatives Referendum vom ..... bis .....  
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am ..... per .....

---

<sup>3</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>4</sup> Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

<sup>5</sup> Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)